



Antragsverfahren

für Ausnahmen von der streifenförmigen Aufbringung von flüssigen organischen Düngemitteln auf bestelltem Ackerland (seit 1. Februar 2020) und Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau (ab 1. Februar 2025)

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab dem 1. Februar 2025.

Unter "streifenförmig" ist eine Aufbringung zu verstehen, bei der mindestens 50 % der Fläche nicht mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger benetzt ist, und der benetzte Streifen maximal 25 cm breit ist.

Unter "auf den Boden aufgebracht" ist eine bodennahe Aufbringung zu verstehen. Dabei soll das Aufbringorgan, zum Beispiel ein Schleppschlauch, nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt sein.

Hintergrund dieser Regelung aus der Düngeverordnung ist die angestrebte Verringerung der Ammoniakemission in die Atmosphäre. Wirtschaftsdüngerausbringung und Nutztierhaltung machen hier einen großen Anteil am Gesamtaufkommen aus. Ammoniak hat negative Auswirkungen auf Ökosysteme, die menschliche Gesundheit und indirekt auch auf das Klima.

Ausnahmen von der bodennahen streifenförmigen Ausbringung sind möglich, wenn

- ein anderes Aufbringverfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie im Falle der streifenförmigen Aufbringung führt oder
- wenn eine streifenförmige Aufbringung aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Amtliche Beratung durch: DLR Westerwald-Osteifel Internet://www.dlr.rlp DLR-WW-OE@dlr.rlp.de 02602/92 28 -0

Dienstszitz Montabaur: Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur

Dienstszitz Mayen: Bannerberg 4, 56727 Mayen

Fax: 02602/92 28 -1800

Fax: 02602/92 28 -1801

Ackerbauberatung: J.Mohr -1110 (0152-229 055 13)

Ackerbauberatung: Forst -1106 (0177-400 59 42)

Weißer -1115 (0173-393 25 08)

Grünlandberatung Brenner -1104

Wasserschutz Rodenbusch -1102 (0162-231 41 35)

Für eine Ausnahmegenehmigung bedarf es in Rheinland-Pfalz eines Antrags.

Zuständig ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Die nachfolgende Tabelle zeigt im Überblick die Tatbestände für mögliche Ausnahmen

Wann kann breit verteilt werden?

Gründe	Tatbestände für mögliche Ausnahmen
Sicherheitsgründe, Hangneigung ab 20%	<ul style="list-style-type: none"> • Hangflächen ab 20% (Flächenanteile sind im Geobox-Viewer dargestellt und können dort ausgemessen werden)
Naturräumliche Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Restflächen kleiner 1 ha im Anschluß an o.a. Hangflächen, (bei Restflächen über 1 ha nur Teilbefreiung der Hangfläche) • Nicht erreichbare Teilflächen in o.a. Hangflächen • Andere nicht erreichbare Flächen • Sackgassen ohne Wendemöglichkeit in o.a. Hangflächen • Schläge bis 1 ha = Kleinschläge
Agrarstrukturelle Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Schläge ohne Düngung (WSG, Streuobst, NSG, Vertragsnaturschutzflächen und andere) als weitere anrechenbare Abzugsflächen von der Gesamtbetriebsfläche. • Betriebe über 15 ha, die nach Abzug zutreffender oben angeführter Kategorien die Schwelle von unter 15 ha erreichen und in diesem Fall auf gesamter Betriebsfläche Breitverteiler einsetzen dürfen. Verbleiben nach Abzug über 15 ha, werden nur die o.a. Flächenkategorien für eine Breitverteilung genehmigt. • Betriebe mit einer Gesamtfläche unter 15 ha = Kleinbetrieb • Betriebe mit <u>ausschließlicher Verwendung eigener</u> flüssiger Wirtschaftsdünger (inklusive Jauche) (jeweils ohne Regenwasser) bei max. Ausbringung von 250 m³ im ersten Halbjahr und 125 m³ im zweiten Halbjahr = Bagatellmenge
Andere Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Verdünnung ausschließlich von Rindergülle auf max. 4,6% TS, Verschiedene Nachweise sind erforderlich: Haltungsform, Gülleanfall, Wie wird Verdünnung durchgeführt?, Woher kommt das Wasser? Wie wird TS-Gehalt ermittelt?
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausnahmegenehmigungen bei Verwendung von in den Betrieb eingeführten flüssigen Wirtschaftsdünger

Hinweis: Auf der Internetseite der ADD (Adresse siehe unten) wird das Antragsverfahren für eine Ausnahmegenehmigung noch weitergehender erläutert und es sind dort Formblätter für einen Ausnahmeantrag eingestellt.

Amtliche Beratung durch: DLR Westerwald-Osteifel Internet://www.dlr.rlp DLR-WW-OE@dlr.rlp.de 02602/92 28 -0

Dienstszitz Montabaur: Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur

Dienstszitz Mayen: Bannerberg 4, 56727 Mayen

Fax: 02602/92 28 -1800

Fax: 02602/92 28 -1801

Ackerbauberatung: J.Mohr -1110 (0152-229 055 13)

Ackerbauberatung: Forst -1106 (0177-400 59 42)

Weißer -1115 (0173-393 25 08)

Grünlandberatung Brenner -1104

Wasserschutz Rodenbusch -1102 (0162-231 41 35)

Antragsverfahren:

Für eine Ausnahme von der Aufbringung nach § 6 Abs. 3 DüV bedarf es eines begründeten Antrages bei der ADD. Ein Antrag kann nur dann reibungslos bearbeitet werden, wenn folgende Angaben vollständig vorhanden sind:

- 1) Anschrift des Betriebes,
- 2) Name des Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten,
- 3) Angaben zu berechtigenden Gründen für eine begehrte Ausnahme aufgeschlüsselt in Sicherheitsaspekte, in naturräumliche und agrarstrukturelle Besonderheiten, oder andere Verfahren
- 4) Auflistung der Flächen in die Kategorien Kleinschläge, Hangschläge mit Auflistung der Restfläche, nicht erreichbare Schläge und sonstige Schläge jeweils mit Gemarkung, Flur, Flurstück und jeweils genauer Angabe der Flächengröße in Schlägen/Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst sowie
- 5) bei begehrter Befreiung des Gesamtbetriebes die Flächenausstattung mit der Nutzung, Anfallmengen an flüssigen Wirtschaftsdüngern mit Nachweis über Tierhaltung oder andere individuelle Gründe.
- 6) Für die Genehmigung anderer Verfahren sind diese individuell der Behörde plausibel zu erläutern.

Die ADD stellt auf ihrer Homepage für eine etwaige Antragstellung Mustertabellen zur Verfügung, die sämtliche zur Antragsprüfung erforderlichen Flächenangaben (s.o. Punkt 4) enthalten. Die Nutzung dieser Tabellen wird zur Auflistung der Bewirtschaftungseinheiten empfohlen, um die notwendige Antragsprüfung reibungslos zu ermöglichen und etwaige Rückfragen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Der Antrag ist unterzeichnet bei der ADD postalisch, per Fax, oder als Scan, bzw. Foto in digitaler Form einzureichen. Die Einreichung der oben genannten Nachweistabellen (als Datei) und ggfls. des Antrages sollte per E-Mail über das Funktionspostfach duengung@add.rlp.de erfolgen (Hinweis: Dieser Passus zum Antragsverfahren findet sich wörtlich auf der ADD-Internet-Seite).

Die vorgenannten und weitere Informationen können auch über den Link <https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/duengerecht> (hier dann „Streifenfreie Aufbringung auf den Boden, §3 Abs. 6 DüV“ anklicken) auf den Internetseiten der ADD abgerufen werden. Für eine Ausnahmegenehmigung werden Gebühren erhoben.

Gez. i.A. C.Brenner, DLR Westerwald-Osteifel, Montabaur